

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 19/2007
 (60. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 27. September 2007

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Gemeinsame Kommissionen	
Studienordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Arbeitslehre an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 30. Mai 2006	310
Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Arbeitslehre an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 30. Mai 2006	313

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Gemeinsame Kommissionen

Studienordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang „Arbeitslehre“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 30. Mai 2006

Die Gemeinsame Kommission Lehrerbildung (GKLB) der Technischen Universität Berlin hat am 30. Mai 2006 gemäß den §§ 71 Abs. 1 Nr. 1 und 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 83) zuletzt geändert durch das Berliner Universitätsgesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) die folgende Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium „Arbeitslehre“ beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 5 - Zugangsvoraussetzungen
- § 6 - Fremdsprachenkenntnisse
- § 7 - Studienbeginn
- § 8 - Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 9 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
- § 10 - Lehr- und Lernformen
- § 11 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge
- § 12 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten
- § 13 - Studiennachweise
- § 14 - Masterarbeit
- § 15 - Auslandsstudium
- § 16 - Studienberatung
- § 17 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung der Technischen Universität Berlin Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiums „Arbeitslehre“ an der Technischen Universität Berlin.

(2) Der Studiengang baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang Arbeitslehre auf.

§ 2 - Beschreibung des Studiengangs

(1) Der zweisemestrige Masterstudiengang bereitet die Studierenden durch die Vermittlung berufswissenschaftlicher Kompetenzen auf ihre Tätigkeit mit Jugendlichen in Bildungseinrichtungen, besonders in Schulen der Sekundarstufe I, vor. In der Fachdidaktik werden zentrale Inhaltsbereiche der Arbeitslehre in ihrer Bedeutung für die Entwicklung der Jugendlichen thematisiert; dabei erfahren die Studierenden Anregungen und Unterstützung zur Entwicklung von didaktisch-methodischer Handlungskompetenz.

(2) Das Schulfach Arbeitslehre, das im Focus dieses Studiengangs steht, hat die Aufgabe, junge Menschen auf die Wahrnehmung ihrer Rolle als arbeitende Menschen in der Gesellschaft vorzubereiten: in der Erwerbsarbeit, in der Arbeit im privaten Haushalt und im Sinne bürgerschaftlichen Engagements. Deshalb ist Arbeit der zentrale Begriff des Schulfaches Arbeitslehre. Didaktisch manifestiert sich diese Perspektive in der inhaltlichen

und operativen Behandlung von Themen aus den Bereichen berufliche Orientierung, technisches Handeln, wirtschaftliche Planung, gesunde Lebensführung. Die Arbeitslehre leistet auch einen fachlichen Beitrag zur Entwicklung von Sozial-, Methoden- und Medienkompetenz. Die vorherrschende Lernform ist die Projektmethode.

(3) Im erziehungswissenschaftlichen Teil des Studiums werden allgemeine bildungswissenschaftliche und psychologische Aspekte der pädagogischen Tätigkeit in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen thematisiert.

(4) Die für alle Masterstudierenden obligatorische Veranstaltung „Deutsch als Zweitsprache“ macht die Studierenden vertraut mit den besonderen Bedingungen des Lehrens und Lernens für Jugendliche mit Migrationshintergrund, deren Integration verbessert werden soll.

§ 3 - Studienziele

Ziel des Masterstudiengangs ist die Vermittlung fachspezifischer Qualifikationen in den oben skizzierten Inhaltsbereichen. Die Absolvent/inn/en sollen die im Studium erworbenen Kompetenzen kritisch-konstruktiv nutzen, um ihre zukünftigen Tätigkeiten auf einer wissenschaftlichen Basis durchführen und kritisch beurteilen zu können. In verschiedenen pädagogischen Handlungsfeldern sollen sie auch komplexe Fragestellungen durch ein breites Repertoire adäquater Handlungsmöglichkeiten bewältigen können. Die im Bachelor- und Masterstudium erworbenen Qualifikationen bilden das Fundament für die zweite Ausbildungsphase für das Lehramt oder für andere pädagogische Tätigkeiten.

§ 4 - Studienaufbau

(1) Das Studium erfolgt in einem Kernfach und in einem Zweifach.

(2) Arbeitslehre kann als Kernfach oder Zweifach gewählt werden, das jeweils andere Fach muss aus den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Humboldt-Universität, der Freien Universität oder der Universität der Künste gewählt werden, die nicht im Regelungsbereich dieser Ordnung liegen.

(3) Dabei wird die Fächerkombination aus dem Bachelorstudium weitergeführt. Der/die Studierende kann bei Vorliegen entsprechender Studienleistungen das andere Fach – nicht Arbeitslehre – wechseln.

§ 5 - Berufliche Tätigkeitsfelder

Die Absolvent/inn/en sind primär qualifiziert für Tätigkeitsfelder in Schulen der Sekundarstufe I im Fach Arbeitslehre (oder Fächer gleichen Inhalts mit anderen Fachbezeichnungen, entsprechend den curricularen Vorgaben der Bundesländer). Aber auch Tätigkeiten in außerschulischen Bildungseinrichtungen, in denen Jugendliche eine berufliche Orientierung erfahren, sind ebenso denkbar wie die Arbeit in Verbraucher- oder Ernährungsberatung, in ökologischen Projekten und in der Benachteiligtenförderung.

§ 6 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener lehramtsbezogener Bachelorabschluss im Studiengang Arbeitslehre (oder Fächer gleichen Inhalts mit anderen Fachbezeichnungen).

(2) Das Kernfach des Bachelorabschlusses muss dem gewählten Masterstudiengang im Sinne dieser Ordnung entsprechen. Das Weiterstudium des im Bachelorstudium gewählten Zweifachs gem. Berliner Lehrerbildungsgesetz ist zu gewährleisten.

(3) Andere Abschlüsse als die unter Absatz 1 genannten bedürfen der Äquivalenzanerkennung durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

(4) Weitere Zulassungskriterien regelt ggf. die geltende Satzung für hochschuleigene Auswahlverfahren der Technischen Universität Berlin.

§ 7 - Studienbeginn

Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 8 - Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit zwei Semester.

(2) Innerhalb dieser Zeit sind Leistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten (LP) zu erbringen.

(3) Diese Summe gliedert sich auf in:

- Fachdidaktik Kernfach (FD 1): 11 LP
- Fachdidaktik Zweifach (FD 2): 16 LP
- Erziehungswissenschaft (EWI): 15 LP
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ) 3 LP
- Masterarbeit: 15 LP

§ 9 - Modulare Gliederung des Studiums, Arbeitsaufwand (Workload), Leistungspunkte (Credits), Austausch von Lehrveranstaltungen und Modulen

(1) Das Studium gliedert sich in Module. Module sind begrenzte Lerneinheiten zum Erwerb von Studienteilqualifikationen. Diese bestehen in der Erlangung unterschiedlicher Kompetenzen:

- Fachkompetenz: Vorhandensein von theoretischem und praktischen Wissen, das zur Beschreibung und Lösung eines fachlichen Problems benötigt wird.
- Methodenkompetenz: Beherrschung von Arbeitstechniken und Verfahrensweisen, die benötigt werden, um Problemstellungen sachgerecht, situationsbezogen und zielgerichtet zu lösen.
- Systemkompetenz: das Vorhandensein von ausreichendem Wissen und Fähigkeiten, um die Dynamik eines Systems zu verstehen und eigene Aktionen innerhalb des Systems den Zielen angemessen einsetzen zu können.
- Sozialkompetenz: Vorhandensein der Fähigkeit, mit anderen gemeinsam komplexe Problemstellungen lösen zu können und dabei auftretende Konflikte friedlich zu lösen.

(2) Jedes Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen. Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. Die detaillierten Modulbeschreibungen werden von den Anbietern oder dem Zentrum für Lehrerbildung der TU Berlin im Internet veröffentlicht.

(3) Jedes Modul wird in der Regel durch eine benotete Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung. Der erfolgreiche Abschluss aller Module sowie der Masterarbeit bilden den Abschluss des Masterstudiums.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Dazu sind allen Modulen Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben werden. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(5) Die Anzahl der Leistungspunkte kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen, Zeiten für den Erwerb von Studiennachweisen und prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten. Ein Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (h).

(6) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium „Arbeitslehre“ beträgt 60 LP (= 1800 h). Dabei entfallen auf die Module 45 LP (= 1350 h) und auf die Masterarbeit 15 LP (= 450 h).

(7) Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst mit dessen erfolgreichem Abschluss vergeben.

(8) Die GKLb kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen der Module austauschen und ersetzen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung der Module nicht verändert werden, und Wahlpflicht- und Wahlmodule in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die allgemeinen Studienziele nach § 3 der Studienordnung zu erlangen.

§ 10 - Lehr- und Lernformen

Qualifikationsziele und Studieninhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungstypen vermittelt:

- Vorlesungen (VL), in denen der Lehrstoff in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt und insbesondere Überblickswissen vermittelt wird.
- Seminaren (SE), die methodische Fähigkeiten und wissenschaftliche Arbeitstechniken anhand der Bearbeitung ausgewählter Gegenstände vermitteln.
- Hauptseminaren (HS), die die Fähigkeit fördern, sich anhand von Texten selbständig in ein wissenschaftliches Thema einzuarbeiten und sich in mündlichen oder schriftlichen Beiträgen kritisch damit auseinanderzusetzen.
- Unterrichtspraktika (UP), in dem unter Anleitung durch Mentor/inn/en von den Studierenden Unterricht geplant, durchgeführt und analysiert wird.
- Übungen (UE), die die Anwendung theoretischer und methodischer Kenntnisse durch breit gefächerte exemplarische Arbeit vermitteln und üben.
- Integrierte Veranstaltungen (IV), die den Überblickscharakter von Vorlesungen mit der eigentätigen exemplarischen Illustration und Einübung der Seminarform verbinden.
- Projekte (PJ), in denen in kooperativen Arbeitsformen fachspezifische Probleme analysiert und Lösungen erarbeitet werden.
- Colloquien (CO), in denen die Studierenden mit aktuellen Forschungsfragen vertraut gemacht.

§ 11 - Praktika und Praxismodule

(1) Praktika dienen dazu, Theorie und Praxis miteinander zu verknüpfen, indem Tätigkeitsbereiche kennen gelernt und Erfahrungen in Berufsfeldern gesammelt werden.

(2) Sie sollen mindestens vier Wochen dauern. Die ordnungsgemäße Teilnahme am Praktikum wird durch die Praktikumsstätte bescheinigt.

(3) Die Wahl der Praktikumsstätte erfolgt in Absprache mit dem/der im zuständigen Verantwortlichen für das Praxismodul respektive dem/der zuständigen Praktikumsbeauftragten.

(4) Das Unterrichtspraktikum muss der Verordnung über die schulpraktische Ausbildung für ein Lehramt während des Studiums in der jeweils geltenden Form und den von der GKLb der TU erlassenen Durchführungsvorschriften entsprechen.

(5) Für die Organisation des Unterrichtspraktikums ist das Praktikumsbüro zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist es befugt, personenbezogene Daten in erforderlichem Umfang zu verarbeiten.

§ 12 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge

(1) Das Masterstudium „Arbeitslehre“ umfasst die nachfolgenden Module mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(2) Die Module „Ökonomische Bildung und Medienkompetenz“ und „Fachdidaktik: gesundheitsbezogene Lebens- und Arbeitsgestaltung“ sind für die Studierenden mit Arbeitslehre als Kernfach verbindlich,

(3) Das Modul „Praxismodul“ (Schulpraktische Studien) und eines der beiden Module „Fachdidaktik: ökonomische Bildung und Medienkompetenz“ und „Fachdidaktik: gesundheitsbezogene Lebens- und Arbeitsgestaltung“ sind für die Studierenden mit Arbeitslehre als Zweitfach zu studieren. Falls das Praxismodul schon im Bachelorstudium absolviert wurde, wird es durch ein fachwissenschaftliches Modul ersetzt.

(4) Die Module der Erziehungswissenschaft (MA-EWI) und „Deutsch als Zweitsprache“ (MA-DaZ) sind von allen Studierenden zu absolvieren.

(5) Zu den unter (2)-(4) aufgezählten Modulen kommt die Masterarbeit und die im anderen Fach zu erbringenden Module. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Verteilung der Leistungspunkte:

Modul	Kernfach	Zweitfach
Fachdidaktik: ökonomische Bildung und Medienkompetenz (MA-AL FD Variante 1-1)	6 LP	
Fachdidaktik: ökonomische Bildung und Medienkompetenz (MA-AL FD Variante 1-2)		5 LP oder (MA-AL FD 3)
Praxismodul (MA-AL FD 2)		11 LP
Fachdidaktik: gesundheitsbezogene Lebens und Arbeitsgestaltung (MA-AL FD 3)	5 LP	5 LP oder (MA-AL FD 1-2)
MA- EWI 1	5 LP	5 LP
MA- EWI 2	5 LP	5 LP
MA-EWI 3	5 LP	5 LP
MA-DaZ	3 LP	3 LP
Σ LP Module im anderen Fach und Masterarbeit	31 LP	26 LP
Σ	60 LP	60 LP

§ 13 - Studiennachweise

(1) Als Studiennachweise gelten unbenotete Teilnahmebescheinigungen.

(2) Teilnahmebescheinigungen werden erteilt für die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die mündliche und/oder schriftliche Bearbeitung kleinerer Aufgaben.

(3) Die konkreten Anforderungen für die Vergabe von Studiennachweisen werden jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung von der Lehrkraft festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

§ 14 - Masterarbeit

(1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt in der Fachdidaktik des Kern- oder Zweitfaches oder den Erziehungswissenschaftlichen Anteilen ab dem zweiten Semester. Die Masterarbeit schließt eine 20-minütige Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse ein.

(2) Die Bearbeitungszeit umfasst drei Monate. Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 15 Leistungspunkte.

§ 15 - Studienberatung

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird von den Lehrenden, insbesondere der Studienfachberaterin/dem Studienfachberater für den Masterstudiengang „Arbeitslehre“ sowie der studentischen Studienfachberatung geleistet.

(3) Die Studienfachberatung informiert über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Masterstudiums „Arbeitslehre“. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung bei der sinnvollen Durchführung ihres Studiums entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebots an Lehrveranstaltungen. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot der TU Berlin sowie über die Organisation der Universität.

(4) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung für das Masterstudium „Arbeitslehre“ obligatorisch. Sie wird durch eine Bescheinigung bestätigt, die bei der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen ist.

(5) Darüber hinaus kann jede/r Studierende bei einer/einem Lehrenden des Masterstudiengangs an einem Mentorengespräch über Studiererfahrungen, -verlauf, -erfolg und -planung teilnehmen.

(6) Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren ist, den Studierenden Unterstützung bei der Organisation ihres Studiums, Feedback auf Studien- und Prüfungsleistungen und Hilfestellung bei der Lösung von Studienproblemen zu geben sowie Beratung zur berufsorientierten Profilierung anzubieten.

§ 16 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Studienordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ein Masterstudium „Arbeitslehre“ an der Technischen Universität Berlin aufnehmen. Der Studienbetrieb beginnt im Wintersemester 2007/08.

Studienordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang „Arbeitslehre“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 30. Mai 2006

Die Gemeinsame Kommission Lehrerbildung (GKLB) der Technischen Universität Berlin hat am 30. Mai 2006 gemäß den §§ 71 Abs. 1 Nr. 1 und 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 83) zuletzt geändert durch das Berliner Universitätsgesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) die folgende Prüfungsordnung für das Masterstudium „Arbeitslehre“ beschlossen:*)

er Fakultät I - Geisteswissenschaften Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck des Masterabschlusses
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Regelstudienzeit, Studiumumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch, Besondere Prüfungsberatung
- § 5 - Prüfungsausschuss
- § 6 - Prüfer/innen und Beisitzer/innen; Wahl der Prüferin/des Prüfers
- § 7 - Modulverantwortliche
- § 8 - Prüfungsleistungen und -formen
- § 9 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldungen zur Masterprüfung
- § 10 - Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 11 - Schriftliche Modulprüfung: Klausur
- § 12a - Schriftliche Modulprüfung: Praxisbericht
- § 12b - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit
- § 13 - Mündliche Modulprüfung
- § 14 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 15 - Art und Umfang der Masterprüfung
- § 16 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 - Anmeldung der Masterarbeit
- § 18 - Masterarbeit
- § 19 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten, Gesamtnote und Gesamturteil
- § 20 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Gegenvorstellung
- § 21 - Wiederholung von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 22 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 - Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 - Bescheinigungen, Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 25 - Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 - Befugnisse zur Datenverarbeitung
- § 27 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Arbeitslehre“ an der Fakultät I: Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zweck des Masterabschlusses

Der Masterabschluss bildet nach einem vorangegangenen Bachelorstudium den für das Lehramt im Fach Arbeitslehre berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 - Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die GKLB den akademischen Grad „Master of Education“ (M. Ed.).

§ 4 - Regelstudienzeit, Studiumumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch, Besondere Prüfungsberatung

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium „Arbeitslehre“ beträgt zwei Semester.

(2) Das Studium ist modular gegliedert und umfasst Module im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten; darin enthalten ist die Masterarbeit.

Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Formen der Modulprüfung sind in § 9 und in den §§ 12-15 festgelegt. Das Masterstudium schließt mit der Masterarbeit ab (§ 18).

(3) Der Prüfungsanspruch bleibt gemäß § 30 Abs. 7 BerIHG grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen, sofern die geforderten Zulassungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind. Dies gilt nicht für prüfungsäquivalente Studienleistungen.

(4) Die/der Studierende ist gemäß § 30 BerIHG verpflichtet, an einer Besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen, sofern sie/er sich nicht spätestens nach Ablauf von zwei Semestern nach Ende der Regelstudienzeit zur Masterarbeit angemeldet hat. Die Beratung wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist die/der Studierende dieser Verpflichtung bis zum Ende des fünften Semesters nicht nachgekommen, wird sie/er exmatrikuliert.

§ 5 - Prüfungsausschuss

(1) Die GKLB setzt für das Masterstudium „Arbeitslehre“ einen Prüfungsausschuss ein, der sich zusammensetzt aus:

- drei Professor/inn/en
- einem/einer akademischen Mitarbeiter/in,
- einer/einem Studierenden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/innen werden gemäß § 73 Abs. 2 BerIHG auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe von der GKLB benannt.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professor/inn/en die/den Vorsitzende/n und die anderen als Stellvertreter/innen.

(4) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt gemäß § 49 BerIHG zwei Jahre. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode solange aus, bis Nachfolger/innen gewählt sind und ihr Amt angetreten haben. Die GKLB kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des eingesetzten Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für

- die Organisation der Prüfungen
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Modulverantwortlichen (§ 7),
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Prüfungsberechtigten und Beisitzer/innen (§ 6) und deren Bestellung,

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 22. März 2007.

- die Bekanntgabe der Internetadresse der ausführlichen Modulbeschreibungen,
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Entscheidung über die Änderungen der Prüfungsform in der Modulprüfung und über die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu einzelnen Modulen im Rahmen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Bestellung von Drittgutachter/inne/n und Schlichtung von Streitfällen,
- die Entscheidung über angemessene Studien- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit und Form abzulegen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Modulprüfungen teilzunehmen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie dürfen Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte einer Prüfungsangelegenheit sind.

(7) Der Prüfungsausschuss berichtet der GKLb regelmäßig über seine Aktivitäten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnungen.

(8) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes von der/dem Vorsitzenden einberufen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss einzelne Zuständigkeiten widerruflich auf seine/n Vorsitzende/n übertragen. Entscheidungen, die von der/dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter/inne/n gefällt werden, sind auf Verlangen der/des Betroffenen dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(10) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(11) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

(12) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unter Einhaltung des Datenschutzes mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung teilt die Entscheidung der/dem Betroffenen mit.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 - Prüfer/innen und Beisitzer/innen; Wahl des Prüfers / der Prüferin

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerlHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend kann nicht habilitierten akademischen Mitarbeiter/inn/en und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die nicht in der Lehre tätig sind, von der GKLb die Prüfungsberechtigung erteilt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen, indem er sie einem bestimmten Modul zuweist.

(3) Zum/zur Beisitzer/in darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und auf dem Gebiet der Modulprüfung sachverständig ist. Beisitzer/innen haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie achten auf den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung und führen Protokoll.

(4) Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit im Rahmen der Prüfungstätigkeit zu verpflichten.

(5) Sind einem Modul mehrere Prüfungsberechtigte zugewiesen, hat die/der Studierende das Recht, unter diesen eine/n Prüfer/in vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung einer Prüferin/eines Prüfers kann der Prüfungsausschuss nach Absprache mit der/dem Studierenden einen/eine anderen/andere Prüfer/in benennen.

§ 7 - Modulverantwortliche

(1) Die Vertreter/innen eines Fachgebietes benennen aus der Statusgruppe der Professor/innen oder habilitierten Mitarbeiter/innen für jedes in der Studienordnung aufgeführte Modul eine/n Modulverantwortliche/n. Davon abweichend können nicht habilitierte Mitarbeiter/innen zu Modulverantwortlichen benannt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Wird ein Modul mit einer Modulprüfung in Form von prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen (vgl. § 15), so legt die/der Modulverantwortliche Art, Umfang und Gewichtung der prüfungsäquivalenten Studienleistungen fest und teilt sie den Studierenden zu Beginn der ersten dem Modul zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en in schriftlicher Form mit.

(3) Die/der Modulverantwortliche ist ferner zuständig für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

§ 8 - Prüfungsleistungen und -formen

(1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Masterprüfung sind sämtliche Modulprüfungen (§ 15) und die abschließende Masterarbeit (§ 18).

(2) Modulprüfungen können abgelegt werden als schriftliche Modulprüfung - Klausur (§ 11), Praxisbericht (§ 12a) und Hausarbeit (§ 12b) -, mündliche Modulprüfung (§ 13) oder als prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 14).

§ 9 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Masterprüfung

(1) Unmittelbar nach Studienbeginn muss die/der Studierende einen Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen vollständig beizufügen:

- den Nachweis der Immatrikulation im Masterstudiengang „Arbeitslehre“,
- eine Erklärung der/des Studierenden, dass ihr/ihm die geltende Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang „Arbeitslehre“ bekannt sind,

- eine Erklärung der/des Studierenden, ob sie/er bereits eine Masterprüfung oder Teile der Masterprüfung im Masterstudiengang „Arbeitslehre“ oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, gegebenenfalls Anrechnungsbestätigungen gemäß § 16,
- eine Bescheinigung über eine Studienfachberatung im Masterstudiengang „Arbeitslehre“.

(2) Kann eine/ein Studierende/r ohne ihr/sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so hat sie/er die entsprechenden Nachweise in anderer geeigneter Weise zu erbringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über deren Anerkennung.

§ 10 - Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zu einer schriftlichen Modulprüfung in Form einer Klausur erfolgt durch die Teilnahme an der Klausur. Bedingung hierfür ist die Erfüllung der modulspezifischen Zulassungsvoraussetzungen.

Der Klausurtermin wird von dem/der jeweiligen Prüfer/in festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zu einer schriftlichen Modulprüfung in Form einer Hausarbeit erfolgt unter Vorlage des Themas spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die modulspezifisch geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Die Anmeldung zu einer mündlichen Modulprüfung muss rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erfolgen. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/ er die modulspezifisch geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Termin für die mündliche Prüfung wird von dem/der Prüfer/in festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung in Form von prüfungsäquivalenten Studienleistungen oder einem Praxisbericht muss rechtzeitig vor dem Ablegen der ersten Leistung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erfolgen; sie gilt für die gesamte Prüfung im betreffenden Modul.

Der Anmeldeschluss wird von dem/der für das Modul zuständigen Modulverantwortlichen festgelegt und zu Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Wiederholungsprüfungen sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzumelden (§ 21 Abs. 1 - 5).

(6) In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin/des Prüfers den Wechsel einer Prüfungsform zulassen. Dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Studierenden unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt wird.

(7) Macht eine/ein Studierende/r, erforderlichenfalls durch ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 - Schriftliche Modulprüfung: Klausur

(1) Eine schriftliche Modulprüfung in Form einer Klausur wird unter Aufsicht durchgeführt. Die Höchstdauer einer Klausur beträgt vier Zeitstunden.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der/die Prüfer/in. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist der/dem Studierenden gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins schriftlich bekannt zu geben.

(3) Klausuren sind in der Regel in deutscher Sprache zu schreiben. In fremdsprachlichen Fächern können sie ganz oder teilweise in der betreffenden Sprache durchgeführt werden.

(4) Die Aufgaben für die Klausuren werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in schriftlich gestellt. Bewertet wird die Klausur in der Regel von zwei Prüfer/inne/n. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß der Tabelle in § 19 Abs. 4.

(5) Der/dem Studierenden muss bis spätestens vier Wochen nach dem Termin der Klausur per Aushang durch den/die Prüfer/in bekannt gegeben werden, ob die Klausur mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(6) Denjenigen Studierenden, deren schriftliche Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, kann nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit zur Nachprüfung gegeben werden.

Die Nachprüfung ist mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ zu bewerten. Gilt sie als „bestanden“, so ist das Urteil auf „ausreichend“ (4,0) festzusetzen.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

§ 12a - Praxisbericht

(1) Module zur Praxisorientierung werden in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung in Form eines schriftlichen Praxisberichts abgeschlossen.

(2) In dem Praxisbericht soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, Studien- und Praxiserfahrung aufeinander bezogen zu reflektieren und Perspektiven für die spätere Berufspraxis zu entwickeln.

(3) Der Praxisbericht ist bei dem/der zuständigen Prüfer/in einzureichen. Der Praxisbericht wird von dem/der zuständigen Prüfer/in und einem/einer weiteren Gutachter/in bewertet. Der/dem Studierende/n muss per Aushang bekannt gegeben werden, ob der Praxisbericht mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

Bei voneinander abweichender, jedoch mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 19 Abs. 4 gebildet.

(4) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Der Praxisbericht verbleibt bei dem/der zuständigen Prüfer/in.

§ 12b - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit

(1) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(2) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/ seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(3) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(4) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(6) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(7) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 13 - Mündliche Modulprüfung

(1) Eine mündliche Modulprüfung wird in der Regel als Einzelprüfung in Anwesenheit einer Beisitzerin/eines Beisitzers von einem/einer Prüfer/in durchgeführt, der/die die Prüfung bewertet.

(2) Eine mündliche Modulprüfung kann auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung soll mindestens 30 Minuten, maximal 60 Minuten umfassen. Sie kann mit ausdrücklicher Einwilligung der/des Studierenden überschritten werden.

(4) Gegenstände, Ergebnisse, Verlauf und Dauer der mündlichen Modulprüfung sind in einem von dem/der Beisitzer/in zu führenden Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von Prüfer/in und Beisitzer/in zu unterzeichnen und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weiterzuleiten ist. Das Ergebnis ist der/dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Eine mündliche Prüfung kann aus wichtigem Grunde unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind nach Möglichkeit anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, müssen dem Prüfungsausschuss mitgeteilt werden.

(6) Mitglieder der Technischen Universität Berlin dürfen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten und der/die Prüfungs-

kandidat/in keinen Einspruch erhebt, bei den mündlichen Modulprüfungen zuhören. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Eine Modulprüfung kann auch durch prüfungsäquivalente Studienleistungen erbracht werden. Durch diese Prüfungsform soll die/der Studierende kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise Prüfungsleistungen ablegen können. Zudem sollen prüfungsäquivalente Studienleistungen eine adäquate Anpassung der Prüfungsform an den Lernstoff ermöglichen.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen erstrecken sich auf die in einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls erworbenen Teilqualifikationen und Inhalte und werden beispielsweise in Form von Präsentationen, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen, (Mess-) Protokollen, Projekt- oder Forschungsarbeiten, schriftlichen oder mündlichen Tests, schriftlichen Unterrichtsplanungen, mündlichen Rücksprachen u.a. erbracht.

Prüfungsäquivalente Studienleistungen dürfen nicht von Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden gemäß § 7 von der/dem für das betreffende Prüfungsmodul zuständigen Modulverantwortlichen festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt gegeben. Dabei müssen mindestens zwei und dürfen höchstens vier prüfungsäquivalente Studienleistungen angesetzt werden.

(4) Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Eine prüfungsäquivalente Studienleistung ist in dem Semester abzulegen, in dem die letzte ihr zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en besucht wird/werden.

(6) Die schriftliche Bewertung prüfungsäquivalenter Studienleistungen erfolgt durch den/die Prüfer/in. Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, per Aushang bekannt gegeben werden, ob die Leistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

§ 15 - Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst folgende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit (§18):

- Das Modul „Praxismodul“ wird mit einem Praxisbericht, die anderen fachdidaktischen Module werden mit prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.
- Für die erziehungswissenschaftlichen Module gilt:
 - „Lernmotivation und Beratung“ wird mit einer mündlichen Prüfung,
 - „Diagnostik, Rückmeldung, Evaluation und Schulentwicklung“ und „Bildungs- und Erziehungsprozesse gestalten“ werden jeweils mit prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.

- Das Modul MA-DaZ Aufbaumodul wird mit prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.

(2) Die Masterarbeit wird in der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft ab dem zweiten Semester geschrieben.

§ 16 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 der „Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU)“ vom Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den zuständigen Fachvertreter/inn/en anerkannt.

(2) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 OTU nicht festgestellt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen gelten §§ 9 und 10 entsprechend.

(4) Noten auf Grund anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen sind bei der Notenermittlung - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - anzuerkennen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 17 - Anmeldung der Masterarbeit

(1) Der Anmeldung beizufügen ist ein Vorschlag für den/die Erst- und Zweitprüfer/in.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird nach Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen durch den Prüfungsausschuss von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen und dem/der von der/dem Studierenden gewählten Erstprüfer/in zugeleitet.

§ 18 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit einschließlich einer 20-minütigen öffentlichen Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem Masterstudiengang „Arbeitslehre“ selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und vorzustellen.

(2) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen nachvollziehbaren Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der Umfang der Masterarbeit gem. Absatz 6 kann entsprechend erweitert werden.

(3) Der/die Erstprüfer/in stellt das Thema nach Beratung mit der/dem Studierenden. Es wird der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausghändig.

(4) Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von drei Monaten eingehalten werden kann.

(5) Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu zwei Monaten, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Masterarbeit soll den Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigelegt werden.

(7) Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Zwei Exemplare der Masterarbeit sind bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung einzureichen.

(9) Die Masterarbeit wird von beiden gewählten Prüfer/inne/n schriftlich bewertet (Noten und Gutachten) und gemäß § 19 Abs. 1 bzw. 4 benotet.

Bei voneinander abweichender, jedoch von beiden Prüfer/inne/n mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet.

Lautet eines der Urteile „nicht ausreichend“ (5,0), so legen die professoralen Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses, ggf. unter Hinzuziehung eines/einer weiteren Prüfers/Prüferin, die endgültige Note der Masterarbeit fest.

(10) Die Note der Masterarbeit wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

(11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bis 18 Monate nach Abschluss der Masterprüfung bei dem/der Erstprüfer/in. Vor Abschluss der Masterprüfung darf die Masterarbeit Dritten nicht und auch danach nur mit Einverständnis des Absolventen/der Absolventin zugänglich gemacht werden.

(12) Wird die Masterarbeit im anderen Fach abgelegt, so gelten für diese die Regelungen der entsprechenden Berliner Universität. Die Mitteilung der Note gem. Absatz 10 erfolgt an die zuständige Stelle der Technischen Universität.

§ 19 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten, Gesamtnote, Gesamturteil, ECTS-Grade

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung oder einer prüfungsäquivalenten Studienleistung sowie die Masterarbeit werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in mit einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel bewertet:

Note	Urteil
1,0; 1,3	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	gut
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend
3,7; 4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

(2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung ist der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität mitzuteilen. Dies gilt auch für die an einer anderen Berliner Universität studierten Zweifächer.

(3) Wird ein Modul mit einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Prüfungsnote bei identischer Beurteilung identisch mit der Modulnote gemäß der Tabelle in Absatz 1.

(4) Bei voneinander abweichenden Beurteilungen einer schriftlichen Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 wird die Modulnote arithmetisch gemittelt und nach folgendem Schlüssel festgesetzt:

Note	Urteil
1,0 – 1,2	mit Auszeichnung
1,3 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend
4,1 – 5,0	nicht ausreichend

(5) Für die Prüfungsform 'Prüfungsäquivalente Studienleistungen', bei der die Gewichtung der Einzelleistungen durch die/den Modulverantwortlichen erfolgt, gilt für die Notenfestsetzung der Schlüssel nach Absatz 4.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss eines Modul muss die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beurteilt werden, sind nicht bestanden und können gemäß § 21 wiederholt werden. Hierüber erhält die/der Studierende einen schriftlichen Bescheid der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit Angabe der Wiederholungsfrist sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Bei voneinander abweichenden Bewertungen der Masterarbeit, ergibt sich deren Note aus dem arithmetischen Mittel, und es gilt die Tabelle in Absatz 4.

(8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note für die Masterarbeit. Der Gesamtnote wird ein Gesamturteil nach der Tabelle in Absatz 4 zugeordnet.

(9) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Der Gesamtnote wird ein ECTS-Grad nach folgender ECTS-Bewertungsskala zugeordnet, der in das Diploma Supplement (vgl. § 24 Abs. 5) aufgenommen werden kann.

ECTS-Grade
A – excellent
B – very good
C – good
D – satisfactory
E – sufficient

Ein Anspruch auf Erteilung eines ECTS-Grades besteht erst nach Vorliegen entsprechender Daten.

(11) Sofern durch die Belegung eines Moduls der für einen Prüfungsbereich vorgesehene Gesamtumfang an ECTS-LP überschritten wird, sind die über das notwendige Mindestmaß im jeweiligen Prüfungsbereich hinaus erbrachten ECTS-LP bei der

Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall wird das zuletzt in dem entsprechenden Prüfungsbereich belegte Modul nur anteilig bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 20 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Gegenvorstellung

(1) Das Ergebnis einer Modulprüfung sowie das Ergebnis der Masterarbeit werden der/dem Studierenden unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens bekannt gegeben und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weitergeleitet.

(2) Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(3) Gegen alle Prüfungsentscheidungen kann Gegenvorstellung erhoben werden. Das hierzu einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der Satzung der Technischen Universität Berlin über das Gegenstellungsverfahren bei Prüfungsbewertungen.

(4) Gegen alle Prüfungsentscheidungen ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

§ 21 - Wiederholung von Modulprüfungen und Masterarbeit

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der/des Studierenden eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung genehmigen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzulegen.

(4) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 22.

(5) Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann begründet nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ein neues Thema auszugeben.

(7) Versäumt die/der Studierende die Abgabefrist für die Masterarbeit und hat sie/er dies zu vertreten, so gilt die Arbeit als „nicht ausreichend“.

(8) Eine mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann innerhalb von drei Monaten einmal mit einem neuen Thema begonnen werden.

Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 ist nicht zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde.

§ 22 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die/der Studierende hat das Recht, von einer angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Dieser Rück-

tritt muss von der/dem Studierenden bis spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Prüfung dem/der Prüfer/in und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (5,0), wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, den festgelegten Zeitraum für die Erbringung einer Prüfungsleistung ohne triftigen Grund überschreitet oder wenn sie/er später als drei Werktage vor dem Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(3) Erfolgt der Rücktritt oder das Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen - auch des eigenen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen - so ist der Rücktritt oder das Versäumnis innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin über den Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit ärztlichem Attest anzuzeigen. Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis andere Gründe geltend gemacht, so ist dies innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse (auch Teilleistungen von prüfungsäquivalenten Studienleistungen) sind in diesem Fall anzuerkennen.

(4) Versucht eine/ein Studierende/r, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfung oder das Ergebnis einer/eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie/er den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie/er von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0). Die/der Studierende kann in diesem Fall verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss nach Anhörung überprüft wird.

(5) Wird eine Handlung nach Absatz 4 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 23 Abs. 1 entsprechend.

§ 23 - Ungültigkeit von Prüfungen und Masterarbeit

(1) Hat die/der Studierende beim Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zu einer Modulprüfung, der Modulprüfung selbst oder der Masterarbeit getäuscht - dies schließt auch Plagiate ein - oder erfolgte ein Ordnungsverstoß und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ (5,0) erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Zulassung zur Prüfung.

(3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab der Datierung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Die Absätze 1 - 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 24 entsprechend.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

§ 24 - Bescheinigungen, Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich nach Eingang des Ergebnisses über die letzte Prüfungsleistung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

- der Name des Studienganges,
- die Prüfungsmodule, ihr jeweiliger Umfang in Leistungspunkten, die Modulnoten und die zugeordneten Urteile,
- Thema, Note und Urteil der Masterarbeit sowie deren Umfang in Leistungspunkten,
- die Gesamtnote.

Zudem enthält das Zeugnis das Gesamturteil gemäß § 19 Abs. 4.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über das Masterstudium wird mit gleichem Datum eine Masterurkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts (M. Ed)“ von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Diese Urkunde wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin, dem/der Vorsitzenden der GKLB unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Berlin versehen.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache Angaben über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Master of Education“ erworben.

(7) Zeugnis und Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt.

Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Studienleistungen werden von der/dem für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen ausgestellt.

(9) Hat die/der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(10) Ein Zeugnis über die Masterprüfung gemäß Absatz 1 wird nicht ausgestellt und ein akademischer Grad gemäß Absatz 6 wird

nicht verliehen, wenn Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mehr als der Hälfte der Masterprüfungen anerkannt werden und die anerkannten Leistungen und Prüfungen bereits Teil eines Studiums waren, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wurde. Die/der Studierende erhält in diesem Falle eine Bescheinigung gemäß Absatz 8, aus der hervorgeht, dass sie/er durch die zusätzlichen Leistungen in Verbindung mit dem vorangegangenen Studium die Vorschriften dieser Prüfungsordnung erfüllt.

§ 25 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss oder Abbruch der Masterprüfung wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26 - Befugnisse zur Datenverarbeitung

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erstellt und bearbeitet.

(3) Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der

- Studiennachweise,
- Ergebnisse der Modulprüfungen,
- Prüfungsbögen,
- Zeugnisse,
- begutachteten Masterarbeit
- sowie anderer den vorstehend genannten gleichgestellter Unterlagen sind frühestens 18 Monate nach Abschluss des Studiums zu vernichten.

(4) Für die Erhebung und Löschung von Daten gilt im Übrigen die Studierendendaten-Verordnung des Landes Berlin in der jeweils geltenden Form.

§ 27 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein Masterstudium „Arbeitslehre“ an der Technischen Universität Berlin aufnehmen. Der Studienbetrieb beginnt im Wintersemester 2007/08.